

wird der Landgraf in dieser Urkunde als „princeps“ bzw. seine Würde als „principatus“ bezeichnet⁸⁷.

Bezeugen diese Äußerungen eine weitreichende Anerkennung der fürstlichen Standesqualität der Ludowinger, so tritt in der – unter den älteren Landgrafenurkunden gesehen, allerdings singulären – Intitulatio Ludwigs III. in einer wohl durch einen Reinhardsbrunner Mönch hergestellten Bestätigung eines Besitzerwerbs dieses Klosters aus dem Jahre 1174 eine neue Bedeutungsnuance zutage: *Ego Lüdewicus tercius patientię dei gratia et permissione dictus princeps et lantgravius Turingie*⁸⁸. Hier wurde – wenn auch halbherzig – in einem offiziellen Dokument der Versuch gewagt, den Begriff Fürst formell mit der Territorialbezeichnung Thüringen zu verbinden. Damit ist der Anschluß an die Behauptung von De ortu, König Lothar III. habe Landgraf Ludwig I. im Zusammenhang mit der Übertragung der Landgrafschaft Thüringen *principis ... nomen* zugeeignet, die Landgrafen seien somit „Thüringenfürsten“⁸⁹, fast erreicht. Die Denk- und Sprachmuster für diese Vorstellung wurden augenscheinlich im Kloster Reinhardsbrunn geprägt und tradiert. Daß wenige Jahre später in den „Reinhardsbrunner Historien“⁹⁰ Landgraf Hermann I. (1190–1217) mit Vorliebe *Thuringie* oder *Thuringorum princeps* genannt, seine Würde als *principatus* bezeichnet wird⁹¹, ja dieser selbst in seinen Urkundenarengen wiederholt von seinen Fürstentümern und Fürstenpflichten spricht⁹², kann zur Erläuterung der Voraussetzungen von De ortu zwar nichts mehr beitragen, beleuchtet aber die Konsequenz der Entwicklung, die das ständische Selbstverständnis der Landgrafen nunmehr nahm.

87) ... *quidam princeps nobilitate preclarus ... nomine Lüdewicus, universalis Turingorum comes; – ... in principatu suo; – ... eidem principi; – ... princeps ille pius et catholicus; ... pro pio etiam principis illius desiderio; ... filius suus, qui ei in principatu succederet, et omnes, qui a linea parentele eiusdem descendentes honorem et possessionem principatus illius adipiscerentur*. Anders als bei den Beispielen Fickers § 28 (1 S. 51) ist hier die Beziehung zum Amtssprengel des Landgrafen eindeutig gegeben.

88) Cod. dipl. Saxoniae regiae I 1 (wie Anm. 86) Nr. 405.

89) Vgl. die Wendung *principes Thuringie sive lantgraviani* im Einleitungssatz von De ortu; Hist. brevis, ed. Waitz S. 820.

90) Vgl. oben S. 587.

91) Cronica Reinhardsbrunnensis, ed. Holder-Egger S. 551 ff. passim. Daneben die Variante *principes provincie*.

92) Petersohn, Die Ludowinger (wie Anm. 37) zu Anm. 112–115. Zwei frühe Beispiele auch bei Ficker § 21 (1 S. 56).